

Satzung
des „Territorialverband Zittau der Kleingärtner e.V.“
TVZ

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Territorialverband Zittau der Kleingärtner e.V.“ (TVZ). Er hat seinen Sitz in Zittau und ist unter der VR – Nr. 14169 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der TVZ ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der TVZ ist die Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine der Region Zittau und ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung „Kleingärtner“ der Kreisorganisation Zittau des VKSK.
- (2) Der TVZ ist eine parteipolitisch sowie konfessionell unabhängige, demokratische und gemeinnützige Vereinigung von Kleingärtnervereinen.
- (3) Zweck und Aufgaben des TVZ sind die Förderung des Kleingartenwesens die Erhaltung und Errichtung von Kleingartenanlagen sowie die Schaffung von Dauerkleingartenanlagen, die der Erhaltung und Mehrung des öffentlichen Grüns in der Region Zittau dienen.

Der Satzungszweck und die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Erhaltung und zukunftsorientierte Entwicklung bestehender und die Errichtung neuer der Öffentlichkeit zugänglicher Kleingartenanlagen.
 - a) Übernahme von Kleingartenpachtland als Haupt- oder Zwischenpächter zur Weiterverpachtung und Verwaltung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der mit der Stadt Zittau und Umlandkommunen sowie privaten Grundstückseigentümern abgeschlossenen Pachtverträgen.
 - c) Erwerb von kleingärtnerisch genutztem Land, wenn dies zur Sicherung der Kleingartenanlagen sachdienlich ist und Verpachtung zur kleingärtnerischen Nutzung gem. Bundeskleingartengesetz.
 - d) Bemühung um Sicherung sozial verträglicher Pachtzinsen und öffentlich-rechtlicher Lasten, um möglichst viele interessierte Bürger die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.
 - e) Betreuung und Beratung der Mitgliedsvereine in fachlicher und organisatorischer Hinsicht sowie in allen Belangen des Kleingartenwesens.
 - f) Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Rahmen des Kleingartenwesens.
 - g) Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei verbandspolitischen und pachtrechtlichen Problemen.
 - h) Solidarische Unterstützung von Verbandsmitgliedern, die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) tätig sind und unverschuldet in eine Notsituation geraten sind.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des TVZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des TVZ kann jeder im Vereinsregister eingetragene und rechtsfähige Kleingärtnerverein werden, der die Satzung des TVZ und die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des TVZ zu beantragen. Dazu ist die Satzung des Kleingärtnervereins sowie der Vereinsregisterauszug vorzulegen.
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des TVZ innerhalb von drei Monaten.
Bei Ablehnung und schriftlichem Einspruch innerhalb eines Monats gegen diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Mitgliedschaft im TVZ ist beitragspflichtig.
- (3) Der Vorstand des TVZ kann selbst oder auf Vorschlag der Vereinsvorstände einzelne Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen, die sich besonders verdient gemacht haben, auszeichnen und zu Ehrenmitgliedern des TVZ ernennen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können auch Behörden, Körperschaften und andere Vereine, die die im § 2 gesetzten Zwecke und Aufgaben des TVZ anerkennen, als fördernde Mitglieder des TVZ aufgenommen werden.
Der Inhalt der Fördermitgliedschaft wird jeweils individuell vereinbart.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des TVZ.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- (1) Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Abmahnung gegen die Satzung des TVZ verstößt;
 - b) trotz Mahnung und Abmahnung mit Fristfestsetzung mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung von Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 - c) trotz Abmahnung gegen die von der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüsse verstößt.

- (4) Der Vorstand des TVZ beschließt über den Ausschluss, wenn einer der unter Abs. 3 / a - c genannten Fakten zutrifft.
Der betroffene Mitgliedsverein hat das Recht auf Einspruch innerhalb eines Monats beim Vorstand des TVZ. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, legt er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Kleingärtnertages ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig. Zwischen dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss und dem Kleingärtnerstag ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (5) Wird einem Mitgliedsverein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen, ist der TVZ Vorstand unverzüglich darüber zu informieren.
Der Vorstand prüft die weitere Mitgliedschaft im TVZ und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine sind juristisch selbstständig und rechtsfähig.
- (2) Die Mitgliedsvereine können sich zu allen Fragen der Verbandsarbeit äußern und auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss nehmen.
- (3) Die Mitgliedsvereine haben das Recht, über anstehende Beschlüsse des TVZ in Kenntnis gesetzt zu werden.
- (4) Die Mitgliedsvereine werden dazu angehalten Versicherungsmöglichkeiten sowie Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- (5) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die vom TVZ festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß an den TVZ zu zahlen.
- (6) Jeder Mitgliedsverein hat die Interessen des TVZ zu wahren, seine Tätigkeit zu unterstützen und seine gemeinnützigen Aufgaben zu fördern.

§ 7 Organe des TVZ

- (1) Organe des TVZ sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand des TVZ
- (2) Der TVZ unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die durch den/die Leiter/in der Geschäftsstelle zu besetzen ist. Auf Grundlage eines vom Vorstand des TVZ geschlossenen Arbeitsvertrags, ist der/die Leiter/in der Geschäftsstelle zu beschäftigen.
Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle kann gleichzeitig Mitglied des Vorstands des TVZ sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TVZ.
Sie findet jedes Jahre, möglichst im I. Quartal statt und wird vom Vorstand des TVZ mit einer Frist von 21 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Sie wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen beschlussfähig mit Ausnahme der Satzungsänderung, der Auflösung des TVZ und soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand des TVZ beschließt
 - b) dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen von Delegierten der Vorstände der Mitgliedsvereine, dem Vorstand des TVZ sowie den Kassenprüfern.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis fünfzehn Tage vor seiner Durchführung beim Vorstand des TVZ schriftlich einzureichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes des TVZ
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung des TVZ vorgelegten Anträge
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder des TVZ
 - g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des TVZ
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
 Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und mit dem Abstimmungsergebnis im Protokoll festzuhalten.
 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
 Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
 Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 Im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Rechtsverkehr alleinvertretungsberechtigt.
 Der Vorstand kann andere Personen gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (3) Bei der Wahl des Vorstandes gilt jeweils derjenige Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird in einem Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn er dauerhaft nicht bereit oder in der Lage ist, seine satzungsgemäßen Vorstandspflichten zu erfüllen oder wenn er sich in erheblichen Umfang verbandsschädigend verhält.
Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht auf Einspruch innerhalb eines Monats beim Vorstand des TVZ. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, legt er diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig. Zwischen dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss und dem Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das kooptierte Mitglied übt seine Tätigkeit aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo es sich zur Wahl stellt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des TVZ zwischen den Mitgliederversammlungen und übt über die in der Geschäftsstelle angestellten Mitarbeiter die Dienstaufsichtspflicht aus.
Der Vorstand nimmt die Aufgaben als General- und Zwischenpächter im Verhältnis zu den Grundstückseigentümern wahr und kann in der Eigenschaft als Verpächter oder Eigentümer den Vorständen von Mitgliedsvereinen Verwaltungsvollmachten übertragen. (Soweit vorhanden)
- (2) Die Verteilung der Aufgaben an die Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Unbeschadet dessen erhalten die Vorstandsmitglieder Reisekosten ersetzt sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes kann auch anderen, nebenberuflich für den TVZ tätigen Personen, eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Dauer gewählt und sind ehrenamtlich für den Verband tätig.
- (3) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob sich der Vorstand an die Satzung, die Finanzordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und zur Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr zu beantragen.

§ 12 Die Finanzen

- (1) Der TVZ finanziert sich aus:
 - a) Beiträgen der Mitgliedsvereine
 - b) Umlagen
 - c) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen
- (2) Der Vorstand sichert den Geschäftsablauf des TVZ auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes der Finanzen für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge an den TVZ sind jährlich bis zum 31.03. fällig.
- (4) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs, für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage darf die Höhe eines Mitgliedsbeitrages jährlich nicht übersteigen.
Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung fällig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen bzw. Rückzahlung eingezahlter Beiträge und Umlagen.
- (6) Für Verbindlichkeiten des TVZ haftet der TVZ gegenüber den Verbandsgläubigern nur mit dem Verbandsvermögen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verband verwirklicht die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erfasst von jedem Mitgliedsverein die erforderlichen personenbezogenen Daten, speichert diese mittels EDV-System oder Mitgliederkarteien und verwendet diese ausschließlich für Verbandszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, zur Öffentlichkeitsarbeit, zur Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus werden personenbezogene Daten von einzelnen Pächtern erfasst, gespeichert und verwendet, wenn dies zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Pacht- oder Vereinsrechtes erforderlich sind.
- (4) Nach Ausscheiden aus dem Verband werden personenbezogene Daten im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen gespeichert und danach gelöscht. Sofern Belange der Geschichtsschreibung dies erfordern, können ausgewählte Daten auch über diese Fristen hinaus aufbewahrt und verwendet werden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge auf Änderungen der Satzung, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich und mit Begründung versehen bis 30. November beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
Die Vorstände der Mitgliedsvereine sind hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 15 Auflösung des TVZ

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des TVZ kann nur durch mindestens zwei Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden.
- (2) Über die Auflösung des TVZ ist in einem eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Zu einem Beschluss über die Auflösung des TVZ ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des TVZ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, kleingärtnerischen Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung wurde am 09.09.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Diese Fassung ersetzt die bisherige Satzung vom 01.03.2014.